

B i e d e r s c h r i f t .

Anwesend: Betrifft den Bildstreifen
als Vorsitzender: Reg. Rat Miläner „ Opfer“
als Beisitzer: Antragsteller: Matador-Film-Verleih
Herr Sochaosewer (Filmindustrie) G. m. b. H., Berlin
" Wagner (Kunst u. Literatur)
" Teus (Volkswohlfahrt) Ursprungsfirma:
" Funk - Remagen " Universal Pictures Corp. New York
als Sachverständiger:
Rabbiner Dr. Lewkowitz

Vertreter: Major Bruck, Dramaturg I. N. Jacobs.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

I. Akt	318 m
II. Akt	313 m
III. Akt	303 m
IV. Akt	298 m
V. Akt	248 m
VI. Akt	313 m
VII. Akt	323 m
VIII. Akt	313 m
<u>zus:</u>	<u>2429 m</u>

E n t s c h e i d u n g :

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden. verboten ist der Haupttitel „Hingabe“.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Haupttitel „ Hingabe“ muss als landläufiger Ausdruck im Sinne von sexueller Hingabe aufgefasst werden, er hat daher eine entsittlichende Wirkung, weil er irreführend auf einen gröblich erotischen Inhalt hinweist und insoweit gegen die öffentliche Ordnung verstösst, wie die Filmoberprüfstelle in stetiger Rechtssprechung erkannt hat.

ges. Miläner

Gegen diese Entscheidung legte der Vorsitzende Beschwerde ein mit Rücksicht auf das von der Prüfkammer nicht gewürdigte Gutachten des Sachverständigen.

ges. Miläner.